

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N "Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren": Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt im Folgenden gerne zur im Betreff genannten, noch von Ihrer Vorgängerin eröffneten Vernehmlassung Stellung.

Unnötiger Verkehrslärm ist ein Ärgernis für die von den Lärmemissionen betroffenen Bevölkerung. Besonders unsinnig und verurteilenswert ist dabei nutzlos verursachter Motorenlärm, der durch Manipulationen an Fahrzeugen und stumpfsinniges Fahrverhalten bewusst verursacht wird. Die Eröffnung einer Vernehmlassung zu einem – insbesondere auch durch die überwiesene Motion 20.4339 der UREK-N geforderten – gesetzlichen Massnahmenpaket zur Reduktion von unnötigem Verkehrslärm wird daher von den Gewerkschaften sehr begrüsst.

Die mit Änderungen des **Strassenverkehrsgesetzes (SVG)**, der **Verkehrsregelverordnung (VRV)**, der **Ordnungsbussenverordnung (OBV)** sowie der **Verordnungen über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)** und **über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV)** vorgeschlagenen Massnahmen zur einfacheren und strengeren Sanktionierung von Fahrzeugmanipulationen und Handlungen zur Herbeiführung von unnötigem Verkehrslärm **unterstützt der SGB daher grossmehrheitlich** (mit den Ausnahmen von E-SVG Art. 53b und E-SKV Art. 5a, siehe nächster Abschnitt). Die Schaffung sowohl von neuen Ordnungsbussentatbeständen als auch der Möglichkeit des temporären Führerausweiszugs ist dabei zentral und zweckdienlich.

Ablehnend stehen wir der vorgesehenen Schaffung einer rechtlichen Basis für die finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen gegenüber. Eine solche Intensivierung ist zwar sehr zu unterstützen, doch soll die Verantwortung dafür vollumfänglich durch die zuständigen Kantone wahrgenommen und entsprechend finanziert werden. Die vorgeschlagene Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Möglichkeit des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen für diese spezifische Tätigkeit erachten wir als falsch.

Im erläuternden Bericht wird die diesbezügliche Ergänzung des SVG sowie der SKV dahingehend begründet, dass es im Rahmen des allgemeinen Vollzugs keine Möglichkeit gäbe, *"dass der Bund die Kantone zu spezifischen Vollzugstätigkeiten verpflichten kann"*. Dies ist zu bestreiten, denn so schreibt der Bundesrat in einem früheren spezifischen Bericht zum Vollzugsföderalismus ("Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen", 2018) Folgendes: *"Nach wie vor gilt indes, dass die Kantone die Mittel für die Umsetzung des Bundesrechts selbst zur Verfügung stellen müssen, soweit das Bundesrecht keine spezielle Regelung enthält"*. In einem gemeinsamen Bericht des Bundes und der KdK ("Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone", 2012) teilen auch die Kantone diese Auffassung, denn dort findet sich folgende Ausführung: **"Aus Art. 46 der Bundesverfassung geht hervor, dass der Vollzug von Bundesrecht Sache der Kantone ist und diese dafür grundsätzlich keine Abgeltung erhalten"**. Der SGB beantragt daher, die vorgeschlagene Ergänzung des SVG um einen neuen Artikel 53b zu streichen (und damit auch die Ergänzung der SKV um einen neuen Artikel 5a). Stattdessen soll die Verantwortung der Kantone für intensivierte Verkehrslärmkontrollen in der SKV unmissverständlich festgehalten werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär